

10/SN-255/ME von 2

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Te 633028 DVR: 0078182

An das
 Bundesministerium für Gesundheit,
 Sport und Konsumentenschutz
 Radetzkystr. 2
 1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 121	-GE/19 Chiemseehof
Datum: 4. NOV. 1992	(0662) 8042
12. Nov. 1992	Nebenstelle 2982
Verteilt	Dr. Margon

Zahl
 0/1-23/77-1992

Datum
 30.10.1992

Betreff

- Dr. Jannitsch*
1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneiwareneinfuhrgesetz geändert wird;
 2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird;

Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 21.401/23-II/A/4/92

Blg.: 2

Zum Gesetzentwurf, mit dem das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte geändert wird, gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

§ 24 Abs. 3 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetzes verpflichtet die Landesregierung, im Bewilligungsverfahren für Kuranstalten und Kureinrichtungen ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zum Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt. Diese Bestimmung entspricht der grundsatzgesetzlichen Vorgabe des § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958. Derzeit erstellt dieses Gutachten der Landessanitätsrat für Salzburg. Der Landessanitätsrat tritt in der Regel in dreimonatigen Abständen zusammen. Dadurch ergeben sich erhebliche, bei kleineren bewilligungspflichtigen Maßnahmen oft schwer zumutbare Verzögerungen des Verfahrens.

- 3 -

die Bestimmung der §§ 3 Abs. 3 und 18 Abs. 1 lit. a des Heilvorkommen- und Kurortgesetzes solchen Änderungen zuzuführen, daß die Intentionen des dargestellten Gesetzentwurfes vom Land verfolgt werden können.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor